

Erläuterungen zum Meldebogen Bienenhaltung/Imkerei

Bei den vom Bienenhalter erfragten Angaben, handelt es sich um Einzelangaben über die persönlichen bzw. sachlichen Verhältnisse des Bienenhalters bzw. Dritter, d. h. soweit natürliche Personen betroffen sind, um deren personenbezogene Daten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG).

Werden diese Angaben mithilfe des Bogens erhoben, aufbewahrt, veraktet, übermittelt oder in sonstiger Weise verwendet, liegt eine Datenverarbeitung i. S. d. § 4 Abs. 2 BlnDSG vor.

Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. § 6 Abs. 1 S. 1 BlnDSG nur zulässig, wenn das BlnDSG oder eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Das Tierseuchenrecht, das Lebensmittelrecht und das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsrecht enthält solche erlaubenden Rechtsvorschriften. Sofern mit diesem Fragebogen Daten aufgrund von erlaubenden Rechtsvorschriften verarbeitet werden, sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen, die den Befragten zu einer Angabe verpflichten, im Folgenden benannt. Die Vorschriften sind am Ende dieser Erläuterungen auszugsweise abgedruckt.

Soweit keine bereichsspezifische Regelung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bienenhalter bzw. Dritter erlaubt bzw. diese erst zu einem bestimmten Zeitpunkt erlaubt, kann die Verarbeitung nur auf eine Einwilligung des Betroffenen gestützt werden. Entsprechende Fragen sind mit dem Zusatz („freiwillig“) gekennzeichnet.

Zu 1-8:

Verpflichtende Angaben nach § 1 a Bienen-seuchen-Verordnung - BienSeuchV (Anzeigepflicht).

Zu 9:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Auskunftsrecht der Behörde nach § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB. Der Bienenhalter ist gem. 44 Abs. 2 LFGB auf Verlangen unverzüglich zur Auskunft verpflichtet. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Gem. Art. 1 Abs. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 und Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 ist hinsichtlich der Anwendung lebensmittelrechtlicher Vorschriften auf einen Bienenhalter zu bestimmen, ob es sich zugleich um „Lebensmittelunternehmer“ handelt. Diese unterfallen den weitergehenden Überwachungsvorschriften der VO (EG) Nr. 852/2004. In Abgrenzung zum Lebensmittelunternehmer gelten die EG-Verordnungen nicht für den privaten Bienenhalter, der Honig nur für den privaten häuslichen Gebrauch erzeugt oder diesen in kleinen Mengen an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgibt. Bei Abgabe kleiner Mengen an Dritte unterliegt aber auch der private Bienenhalter den nationalen Überwachungsvorschriften zur Regelung zur Lebensmittelhygiene (Art. 1 Abs. 3 VO (EG) Nr. 852/2004). Die lebensmittelhygienischen Anforderungen des § 5 Abs. 1 der Lebensmittelhygieneverordnung - LMHV sind stets zu beachten.

Wird Honig an Dritte abgegeben, so ist es zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen und Probenahmen (§ 39 Abs. 1 S. 2, § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 6, § 43 LFGB), erforderlich, die Standortanschrift des Schleuderraumes zu erheben.

Zu 10:

Die Erhebung des Varroose-Behandlungskonzeptes ist - bei Vorliegen eines hinreichenden Seuchenverdachts - ohne Einwilligung des Betroffenen aufgrund des Auskunftsrechts der zuständigen Behörde nach § 24 Abs. 4 S. 1 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen -TierGesG i. V. m. § 15 BienSeuchV zulässig.

Der Bienenhalter ist - bei Vorliegen eines hinreichenden Seuchenverdachts - verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Bienenhalter kann zu einem früheren Zeitpunkt in die Datenverarbeitung einwilligen, indem er die Angaben freiwillig macht.

Zu 11:

Die Erhebung des Herstellungsortes ist - bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut - ohne Einwilligung des Betroffenen aufgrund des Auskunftsrechts der zuständigen Behörde nach § 24 Abs. 4 S. 1 TierGesG i. V. m. § 2 Abs. 5 BienSeuchV zulässig. Die zuständige Behörde kann nach § 2 Abs. 5 BienSeuchV Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 BienSeuchV anordnen, wenn dies zur Verhütung der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut notwendig ist. Der Bienenhalter kann zu einem früheren Zeitpunkt in die Datenverarbeitung einwilligen, indem er die Angaben freiwillig macht.

Rechtsvorschriften

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) (Auszug)

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener). Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dass der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abruff,
5. Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen das Beseitigen gespeicherter Daten,
7. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten.

§ 6 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
1. dieses Gesetz oder
 2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
 3. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) (Auszug)

§ 24 Überwachung

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes obliegt den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen. Die Überwachung ist jeweils von approbierten Tierärzten oder unter deren fachlicher Aufsicht stehenden anderen Personen durchzuführen. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

(4) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) (Auszug)

§ 1a

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer und legt hierüber ein Register an. Die Registernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde der Bienenhaltung vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindegemeinschaftsverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) (Auszug)

§ 39 Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes über Erzeugnisse und lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Dazu haben sie sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probennahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

§ 42 Durchführung der Überwachung

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

Nr. 5

von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, das Inverkehrbringen und das Verfüttern zu verlangen;

§ 44 Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten

(2) Die in § 42 Absatz 2 Nummer 5 genannten Personen und Personenvereinigungen sind verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die dort genannten Auskünfte zu erteilen. Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) (Auszug)

§ 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach Absatz 3 und 4 durchführen. Sie können in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten über die in den §§ 13, 14 und 16 genannten und andere Personen erheben, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann der Befragte angehalten werden. Der Befragte ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnungsanschrift anzugeben. Zu weiteren Auskünften ist er nur verpflichtet, soweit für ihn gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(4) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten; ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(5) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft

hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.

Weitere Auskünfte erteilt:

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Karl-Marx-Str. 83

12040 Berlin

Telefon: (030) 90239 - 3443

Fax: (030) 90239 - 53732

E-Mail: vetleb@bezirksamt-neukoelln.de

Web: www.berlin.de/ba-neukoelln/vetleb